



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

An den
Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Abgeordneten Hauke Göttsch
Landeshaus
24105 Kiel

10. Februar 2014

Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttsch,

dem Antrag der Abgeordneten Frau Eickhoff-Weber, schriftlich zur „Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Schleswig-Holstein“ zu berichten, komme ich gern nach.

Die EU hat mit der „Richtlinie 2008/120/EG des Rates über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen“ Vorschriften insbesondere zu Eingriffen (z.B. Kupieren eines Teiles des Schwanzes) und zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen erlassen, damit in den Mitgliedstaaten geeignetere Verfahren zum Schutz von Schweinen angewendet werden.

Die Umsetzung dieser EU-Vorschrift erfolgt in Deutschland durch das Tierschutzgesetz sowie mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die neuen Bestimmungen zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen gelten seit dem 1. Januar 2013 und sind in den schleswig-holsteinischen Betrieben umgesetzt worden. Das MELUR konnte dem Bund einen vollständigen Vollzug melden.

Nicht so weit sind wir bedauerlicherweise bei den nichtkurativen Eingriffen. Das MELUR hat im Rahmen der Besprechungen des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ den Vorsitzenden der „Arbeitsgruppe Schwein“, Herrn Johnigk (ProVieh) und den Geschäftsführer, Herrn Dr. Boll von der Landwirtschaftskammer, gebeten, sich dieses Themas dringlich anzunehmen. Die Ergebnisse sollen bis zum Sommer vorliegen. Parallel dazu forscht die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu diesem Thema und untersucht zusammen mit konventionellen Betrieben nach Möglichkeiten, Haltungsbedingungen so zu gestalten, dass die EU Vorschriften zum Schwänze kupieren auch dort umgesetzt werden

können. Wir erhoffen uns außerdem Impulse durch die Förderungen von Tierwohlgerechten Ställen durch das neue ELER-Programm.

Der Antrag der Abgeordneten Frau Eickhoff -Weber wurde sicherlich auch im Lichte der jüngsten Meldungen und Berichterstattungen zum Hormoneinsatz in der Sauenhaltung gestellt. Die Amtschefs der Agrarressorts der Bundesländer haben in ihrer Konferenz am 16. Januar 2014 den Bund aufgefordert, in der nächsten Agrarministerkonferenz im April 2014 zur Bewertung des Einsatzes von Hormonen in der Nutztierhaltung einen Bericht vorzulegen. Die Länder stellen dafür die ihnen vorliegenden Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verfügung. Da es sich also um einen Länder übergreifenden Sachverhalt handelt, sollte dieser Bericht zunächst abgewartet werden, um anschließend die Ergebnisse im Ausschuss vorstellen zu können. Aber ich will ausdrücklich unterstreichen, dass die Haltungsbedingungen bei Schweinen, aber auch bei anderen Tieren, verbessert werden müssen.

Fachlich ist auszuführen, dass es zugelassene Tierarzneimittel gibt, die zur Brunstsynchronisation bei Zuchtsauen verwendet werden dürfen. Es handelt sich dabei um verschreibungspflichtige Tierarzneimittel, über deren Abgabe und Anwendung der behandelnde Tierarzt bzw. der Tierhalter Buch führen muss. Den Überwachungsbehörden jedoch liegen keine belastbaren Daten über die verwendeten Mengen vor, da es keine entsprechende Meldepflicht gibt. Hier wäre ggfs. politisch anzusetzen.

Im Rahmen der Zulassung der Tierarzneimittel, für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist, werden Wartezeiten für essbare Gewebe, also das Schweinefleisch, festgelegt. Die Wartezeiten betragen je nach Medikament mehrere Tage, bevor die Schweine geschlachtet werden dürfen. Da es sich jedoch um Zuchtsauen handelt, kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich im Allgemeinen nicht um eine Rückstandsproblematik in Schweinefleisch handelt. Das sollte uns jedoch nicht beruhigen. Tierarzneimittel können erwiesenermaßen bereits in geringen Konzentrationen spezifische Wirkungen auf Organismen und somit schädliche Effekte auf die Umwelt haben. Der Gesetzgeber hat mit Reform der Europäischen Arzneimittelgesetzgebung die Anforderungen an die Umweltsicherheit neuer Tierarzneimittel verstärkt. Seit 2006 muss jeder pharmazeutische Unternehmer, der einen Antrag auf Zulassung eines Tierarzneimittels stellt, Ergebnisse der Prüfung möglicher Umweltrisiken von Tierarzneimitteln vorlegen. Darüber hinaus halte ich für die Wirkstoffe, welche vor 2006 zugelassen wurden, eine nachträgliche Überprüfung ihrer Umweltwirkungen und bei bestehenden Zulassungen eine Überprüfung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck